

Totalrevision der Verordnung über die Schadenwehren (Schadenwehrverordnung; RB 40.4325)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen

Inhalt

A. Zusammenfassung.....	1
B. Ausgangslage	1
C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	3
D. Personelle und finanzielle Auswirkungen	11
Anhang.....	12

A. Zusammenfassung

Die Verordnung über die Schadenwehr regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung für den Gotthard-Basistunnel (GBT) wird verlangt, für eine geeignete Einsatzorganisation zu sorgen. Zu diesem Zweck wurde das Interventionskonzept Nord erarbeitet und die Chemiewehr Uri teilprofessionalisiert. Seit dem 1. Januar 2015 sind die Chemiewehr Uri und die Strahlenwehr organisatorisch der Sicherheitsdirektion zugeordnet. Die umfassenden Um- und Neustrukturierungen sollen durch die Totalrevision der Schadenwehrverordnung abgebildet werden.

B. Ausgangslage

Die Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung; RB 40.4325) wurde am 5. April 1995 in Kraft gesetzt. In der Folge erfuhr der Erlass sechs Teilrevisionen – die letzten Änderungen sind am 1. April 2014 in Kraft getreten. Die Schadenwehrverordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.

- Im Zusammenhang mit der Ausrüstung der Schadenwehr wird auf die Bezeichnung der Kanalisationsübersichtspläne mit eingezeichneten Kontroll- und Einlaufschächten verzichtet. Es wurde die allgemeine Formulierung «Einsatzpläne» gewählt. Zudem werden die Gemeinden verpflichtet, diese Pläne zu erstellen und nachzuführen (Art. 22).
- Für grundsätzliche Kostentragung wurde eine klarere Formulierung gewählt, die der aktuellen Praxis entspricht (Art. 24).

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Gliederung

Wie bereits ausgeführt, orientiert sich die neue Schadenwehrverordnung vom Aufbau und Inhalt her weitgehend am heute geltenden Erlass. So wurden die bestehenden Abschnitte in die neue Verordnung überführt. Der Abschnitt Organisation wurde jedoch zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit mit Bestimmungen zum «zuständigen Amt» (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär) und der «Einsatzleitung» erweitert. In der geltenden Verordnung waren diese Bereiche in einem separaten Unterabschnitt geregelt.

Unter «Organisation» finden sich in vier Unterabschnitten die Ausführungen zu den einzelnen Organisationen der Schadenwehr sowie zu den Betriebsfeuerwehren. Für alle Organisationen werden «Organisation» und «Aufgaben» in einem separaten Artikel beschrieben.

1.2. Sprachliche Gleichstellung

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2005 beschlossen, dass neue kantonale Erlasse geschlechtsneutral formuliert werden müssen. Dass dies teilweise zu umständlichen Formulierungen führen kann, ist bekannt und wird ausdrücklich in Kauf genommen. Die neue Schadenwehrverordnung verweist daher nicht mehr in einem Artikel auf die sprachliche Gleichstellung, sondern ist gemäss den geltenden gesetzestechnischen Richtlinien und Vorgaben des Landrats für beide Geschlechter formuliert.

2. Zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Geltungsbericht und Begriffe

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Schadenwehrverordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände. Dieser Geltungsbereich wurde in Anbetracht der Einführung des Begriffs «ABC»-Einsatz (vgl. Ausführungen zu Artikel 2 ausdrücklich um das Element «biologisch» ergänzt.

Artikel 2 Begriffe

Die Begriffe Schadenwehr und Schadenfall werden ebenfalls durch das Element «biologisch» ergänzt.

Buchstabe c führt den Begriff ABC-Einsatz ein. Die Definition ergibt sich aus dem Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Durch dieses stellt die FKS übersichtliche, dem Stand der Technik angepasste Ausbildungs- und Einsatzunterlagen zur Verfügung, die im ABC-Bereich in der ganzen Schweiz gelten und auch den Partnerorganisationen zur Verfügung stehen.

In Buchstabe e wird der veraltete Begriff Behelfsmaterial durch «Notfallmaterial» ersetzt.

2. Abschnitt: Allgemeine Verhaltensregeln

Artikel 3 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Für alle, die mit Gefahrenstoffen umgehen, gilt eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Diese soll in Absatz 1 explizit festgeschrieben werden. Aufgrund der Allgemeingültigkeit dieser Sorgfaltspflicht, gilt diese gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt. Sie beinhaltet auch einen Appell für eigenverantwortliches Handeln: So sind beispielsweise Lastwagenchauffeur verantwortlich für ihre Ladung oder Autofahrer für ihr Fahrzeug (z.B. massiver Ölverlust).

Die Absätze 2 und 3 enthalten gegenüber der geltenden Verordnung nur begriffliche Anpassungen: Der veraltete Begriff Behelfsmaterial wird durch «Notfallmaterial» ersetzt. Neu sind Beobachtungen über einen Schadenfall nicht mehr der «Kantonspolizei» zu melden, sondern – präziser – der «Alarmzentrale der Kantonspolizei».

Artikel 4 Pflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers

Gestützt auf das Verursacherprinzip wird die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher verpflichtet, alles zu unternehmen, um einen Schaden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Der Klarheit halber erwähnt Absatz 2 die Pflicht der Schaden verursachenden Person, die Kosten eines Schadenfalls zu tragen. Verdeutlicht wird dieser Grundsatz in Artikel 25.

Dieser Artikel entspricht der geltenden Bestimmung. Die Anpassungen betreffen einzig die sprachliche Gleichstellung sowie – aufgrund der neuen Nummerierung der Artikel – den korrigierten Verweis auf Artikel 25.

Artikel 5 Subsidiaritätsprinzip

Gegenüber der geltenden Verordnung erfahren Absatz 1 keine und Absatz 2 nur eine Anpassung aufgrund der sprachlichen Gleichstellung.

Die gegenseitige Unterstützungspflicht hat allgemeinen Charakter und gilt für alle Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren. Aus diesem Grund soll diese neu im Abschnitt allgemeine Verhaltensregeln im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips festgeschrieben werden und nicht in den Unterabschnitten zu den einzelnen Organisationen (Absatz 3).

Artikel 6 Eigentumseingriffe

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 6 der geltenden Verordnung.

3. Abschnitt: Organisation

Artikel 7 Schadenwehr

Die Absätze 1, 3 und 4 wurden unverändert in die neue Verordnung übertragen.

Absatz 2 nennt die Organisationen der Schadenwehr, die sich aufgrund der vorgenannten Um- und Neustrukturierungen wesentlich verändert haben. Die regionalen Ölwehrstützpunkte Altdorf und Erstfeld haben ihre zugewiesenen Aufgaben in den vergangenen Jahren nicht mehr wahrnehmen müssen. Aus diesem Grund wurden regionalen Ölwehrstützpunkte aufgehoben. Der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Chemiewehrhauptstützpunkt sind seit dem 1. Januar 2015 in der Organisation Chemiewehr zusammengefasst. Zudem ist der Begriff Gemeindeölwehr veraltet und wird durch den Begriff Gemeindeschadenwehr ersetzt.

Die Schadenwehr besteht aus den Gemeindeschadenwehren, der Chemiewehr und dem Strahlenwehrstützpunkt. Bei der Organisation der Schadenwehr ist aber zu beachten, dass diese nicht für sich allein besteht, sondern auch private und öffentliche Betriebe – namentlich gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung – verpflichtet sind, entsprechende Organisationen einzurichten. Insofern wirkt die staatliche Schadenwehr nur subsidiär, also nur, soweit nicht private oder öffentliche Betriebe für die Schadenabwehr verantwortlich sind. Die Möglichkeit des Regierungsrats mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge abzuschliessen, besteht auch im neuen Recht (Absatz 3).

In der geltenden Verordnung wird in Artikel 12 Absatz 2 (regionaler Chemiewehrstützpunkt), Artikel 13 Absatz 2 (Chemiewehrstützpunkt) und Artikel 14 Absatz 3 (Strahlenwehrstützpunkt) dem Regierungsrat die Koordination übertragen. Mit diesen Bestimmungen soll ausgedrückt werden, dass der Regierungsrat zuständig ist für die ausreichende Koordination innerhalb der Schadenwehr – und nicht nur im Bereich der einzelnen Organisationen. Aufgrund dieser Allgemeingültigkeit soll diese Bestimmung durch einen neuen Absatz 5 in Artikel 7 Eingang finden.

Artikel 8 Zuständiges Amt

Der neue Artikel 8 entspricht grundsätzlich Artikel 15 der geltenden Verordnung. Die Aufgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär als «zuständiges Amt» sollen neu im «3. Abschnitt: Organisation» geregelt werden und nicht im «6. Unterabschnitt: Übrige Organisation» – dies zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit.

Das zuständige Amt berät die Organe der Schadenwehr in fachtechnischen Fragen und erteilt Weisungen, soweit dies für die Einsatzbereitschaft einer wirksamen Schadenwehr notwendig ist. Diese Regelung soll nicht nur für die Organe der Schadenwehr, sondern ebenso für die Betriebsfeuerwehren gelten. Buchstaben a und b wurden entsprechend ergänzt.

Gemäss Buchstabe c der geltenden Verordnung führt das zuständige Amt den Schadenkataster nach Artikel 43 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährlichen Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202). Diese Bestimmung stützt sich auf eine Verordnung, die am 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist: Im Zuge der Überführung der VWF in die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) wurde diese Bestimmung fallengelassen.

Artikel 9 Einsatzleitung

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit wird die «Einsatzleitung» neu im «3. Abschnitt: Organisation» geregelt und nicht im «6. Unterabschnitt: Übrige Organisation» (geltender Artikel 16).

Der neue Artikel 9 regelt die Gesamteinsatzleitung für ABC-Ereignisse aufgrund der gelebten Praxis. Dies bei alleiniger Beteiligung der Gemeindegemeinschaft (Abs. 1), aber auch, wenn verschiedene Partnerorganisationen (Chemiewehr, Feuerwehr, Polizei, Sanität, technische Dienste, etc.) erforderlich sind (Abs. 2). Bei Grossereignissen oder bei Vorliegen von mehreren Schadenplätzen kommt der Kantonale Führungsstab Uri (KAFUR) zum Zug (Abs. 3).

1. Unterabschnitt: Gemeindegemeinschaft

Artikel 10: Organisation

Den Einwohnergemeinden wird die Organisation der Gemeindegemeinschaft übertragen. Dabei organisieren sie sich selbstständig. Durch diese Bestimmung wird die Gemeindeautonomie gewahrt.

Artikel 11 Aufgaben

Den Gemeindegemeinschaften wird auf ihrem Gemeindegebiet der Ersteinsatz übertragen. An dieser Stelle wird erstmals auf das aktuelle Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) verwiesen. Es soll sichergestellt werden, dass jeweils die aktuellste Version des Handbuchs zur Anwendung kommt. Es handelt sich folglich um eine dynamische Verweisung auf private Normen.

Die Aufgaben der Gemeindegemeinschaften sind feststellen, beurteilen, sichern, absperren und retten (Phase 1 und Phase 2).

2. Unterabschnitt: Chemiewehr

Artikel 12 Organisation

Die oben dargelegten Um- und Neustrukturierungen im Zusammenhang mit dem Interventionskonzept für den SBB Gotthard-Basistunnel hatten zur Folge, dass der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Chemiewehrhauptstützpunkt seit dem 1. Januar 2015 in der Organisation der Chemiewehr zusammengefasst wurden. Im Weiteren wurde die Organisation teilprofessionalisiert. Die Chemiewehr wird vom Kanton betrieben und ist insbesondere zuständig für die Bewältigung von ABC-Ereignissen. Das zuständige Amt für Bevölkerungsschutz und Militär sorgt für die Organisation.

Artikel 13 Aufgaben

Das Konzept «Feuerwehr Uri 2010» wurde an der Sitzung vom 15. Dezember 2009 vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. Dieses Konzept regelt insbesondere, dass der Chemiewehrhauptstützpunkt den Langzeitatenschutz in Tunnelanlagen sicherstellt und bei Bedarf den Feuerwehreinsatz sowie die Strassenrettung unterstützt. Aus diesem Grund soll in der Verordnung festgeschrieben werden, dass die Chemiewehr für Ereignisse in Tunnelanlagen und unterirdischen Bauwerken subsidiär zuständig ist. Im Weiteren wird die Chemiewehr verpflichtet, für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeit-Atemschutzgeräten zu sorgen.

Wie bei den Gemeindefeuerwehren sollen auch Einsätze der Chemiewehr gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erfolgen.

Die Aufgaben der Chemiewehr sind auffangen, eindämmen, messen, abdichten, umpumpen bergen, binden und entsorgen (Phase 3 bis 6).

Artikel 14 Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der Chemiewehr Uri umfasst grundsätzlich das ganze Kantonsgebiet.

Die Kompetenz für den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen wird in Artikel 28 geregelt. Zuständig ist der Regierungsrat. Heute bestehen bereits Verträge mit den Zentralschweizer Kantonen im Bereich Schadenwehr. Mit dem Kanton Nidwalden im Bereich Chemie- und B-Wehr. Mit der Matterhorn-Gotthard-Bahn besteht eine Vereinbarung im Bereich Tunneleinsatz. Zudem besteht eine weitere Vereinbarung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz für den Einsatz der mobilen Sanitätshilfstellstelle Uri.

3. Unterabschnitt: Strahlenwehrstützpunkt

Artikel 15 Organisation

Der Strahlenwehrstützpunkt ist in der geltenden Verordnung in Artikel 14 geregelt. Wie die anderen Organe der Schadenwehr soll auch für den Strahlenwehrstützpunkt «Organisation» und Aufgaben definiert werden. Die neuen Absätze 1 und 2 entsprechen dabei den Absätzen 1 und 4 des geltenden Artikels 14.

Die Strahlenwehr besteht aus dem Strahlenwehrstützpunkt Erstfeld, der wie bis anhin der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert ist. Das zuständige Amt für Bevölkerungsschutz und Militär sorgt für die Organisation.

Im neuen Absatz 3 wird die zuständige Direktion ausdrücklich verpflichtet, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Dieser Verpflichtung ist die Sicherheitsdirektion bereits nachgekommen: Für den Strahlenwehrstützpunkt besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Erstfeld. Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Intervention im Bereich Strahlenwehr Zentralschweiz.

Artikel 16 Aufgaben

Der Strahlenwehrstützpunkt greift ein bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch radioaktives Material im ganzen Kantonsgebiet. Diese Aufgabe entspricht Artikel 14 Absatz 2 der geltenden Verordnung.

Artikel 17 Atomwarnposten

Gemäss den Weisungen des Regierungsrats vom 15. April 2014 über die Warnung und Alarmierung ist unter Punkt 2.3 der Betrieb von Atomwarnposten vorgesehen. Die genannte Weisung stützt sich auf die Verordnung vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung, AV; SR 520.12) sowie Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2005 über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; RB 3.6201).

Der Strahlenwehrstützpunkt betreibt und unterhält die Atomwarnposten, die im Auftrag der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) die Radioaktivität messen. Der Strahlenwehrstützpunkt übermittelt die Daten der Kantonspolizei, welche die Messdaten an die NAZ weiterleitet.

4. Unterabschnitt: Betriebsfeuerwehr

Artikel 18 Organisation

Die Schadenwehr ist eine Organisation des Kantons und der Gemeinden; private oder öffentliche Betriebe werden ausdrücklich ausgenommen (Art. 7 Abs. 1).

Die Betriebe sind jedoch verantwortlich, für den ABC-Ersteinsatz auf ihren Betriebsgebieten. Sie organisieren sich nach den betrieblichen Bedürfnissen selbstständig.

Artikel 19 Aufgaben

Auch der Einsatz der Betriebsfeuerwehren soll gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erfolgen.

4. Abschnitt: Ausbildung

Artikel 20 Übungspflicht

Wie bereits in Artikel 17 der geltenden Verordnung, soll auch unter dem neuen Recht jährlich mindestens eine Übung, periodisch auch koordiniert Übungen mit verschiedenen Organen der Schadenwehr durchgeführt werden. Neu sollen auch die Betriebsfeuerwehren unter die Übungspflicht fallen.

Das Reglement über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR; RB 2.3322) bezeichnet in Artikel 33 Buchstabe d das Amt für

Bevölkerungsschutz und Militär als zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr (Chemie- und Schadenwehr, insbesondere die Bewältigung der ABC-Einsätze).

Im geltenden Absatz 2 der Schadenwehrverordnung ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr regelt. Es wäre jedoch stufengerecht und auch sachdienlich, wenn das zuständige Amt für die Ausbildung und das Kurswesen verantwortlich zeichnet. Durch eine Delegation auf Amtsstufe kann ein zusätzlicher administrativer Aufwand vermieden werden. Für eine Zuständigkeit auf Amtsstufe spricht auch die oben erwähnte Bestimmung im Organisationsreglement.

5. Abschnitt: Ausrüstung und Unterbringung

Artikel 21 Ausrüstung

Die Ausrüstung der Schadenwehr soll von der jeweilig verantwortlichen Behörde oder vom verantwortlichen Betrieb übernommen werden. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Für die Organisation der der Chemiewehr und des Strahlenwehrstützpunkts ist der Kanton zuständig. Aus diesem Grund soll der Kanton auch die beiden Organisationen der Schadenwehr ausrüsten. Die Zuständigkeit hierzu wurde auf Direktionsstufe angesiedelt (Absatz 1).

Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für den Betrieb einer Gemeindegewehr. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden die Gemeindegewehre entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den örtlichen Verhältnissen ausrüsten (Absatz 2).

Die privaten und öffentlichen Betriebe sind verantwortlich für den ABC-Ersteinsatz auf ihrem Betriebsgebiet zu sorgen. Sie haben entsprechend für die Ausrüstung ihrer Betriebsfeuerwehren gemäss ihrem Aufgabengebiet und den betrieblichen Verhältnissen zu sorgen (Absatz 3).

Artikel 22 Inhalt der Ausrüstung

Bei der Ausrüstung wird neben dem geeigneten Notbesteck auf das Notfallmaterial verwiesen, über das die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren bereits verfügen. Ebenfalls zum Inhalt der Ausrüstung zählen die erforderlichen Einsatzpläne. Auf die Aufzählung der Kanalisationsübersichtspläne des Einsatzbereichs mit eingezeichneten Kontroll- und Einlaufschächten (Artikel 19 der geltenden Verordnung) wurde verzichtet. Es wurde eine allgemeine Formulierung gewählt, um die Pläne nicht auf genannte Kontroll- und Einlaufschächte zu beschränken.

Wie bereits in der geltenden Verordnung, werden die Gemeinden verpflichtet, diese Einsatzpläne zu erstellen und nachzuführen.

Artikel 23 Unterbringung

Die Unterbringung der Schadenwehr soll von der jeweilig verantwortlichen Behörde oder vom verantwortlichen Betrieb übernommen werden. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Gemäss diesem Grundsatz sorgt der Regierungsrat für die Unterbringung der Chemiewehr und das zuständige Amt für die Unterbringung des Strahlenwehrstützpunkts. Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für die Unterbringung der Gemeindegemeinschaften und die Betreiber für die Betriebsfeuerwehren.

6. Abschnitt: Kosten

Artikel 24 Grundsatz

Die grundsätzliche Kostenregelung von Artikel 21 der geltenden Verordnung ist schwer verständlich. Aus diesem Grund wurde eine klarere, einfachere Formulierung gewählt. Die Regelung entspricht der aktuellen Praxis.

So trägt der Kanton die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Chemiewehr und des Strahlenwehrstützpunkts. Die Einwohnergemeinden tragen die entsprechenden Kosten für die Gemeindegemeinschaften und die privaten oder öffentlichen Betriebe für die Betriebsfeuerwehren (Absätze 1, 2 und 3).

Die Absätze 4, 5 und 6 entsprechen denjenigen von Artikel 21 der geltenden Verordnung. Diese Regelung hat sich bewährt, sodass sich keine Anpassung aufdrängt.

Artikel 25 Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers

Absatz 1 entspricht der heute geltenden Verordnung (Art. 22 Abs. 1) und wurde einzig sprachlich gleichgestellt.

Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher wird von der Einwohnergemeinde mit Verfügung belangt, wenn die Gemeindegemeinschaft, eine Betriebsfeuerwehr oder der Strahlenwehrstützpunkt im Einsatz stand. In allen übrigen Fällen, verfügt der Kanton die Kosten.

Der Strahlenwehrstützpunkt ist heute der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert. Aus diesem Grund soll die Einwohnergemeinde dem Schadenverursacher direkt mittels Verfügung Rechnung stellen dürfen. Ein «Umweg» über den Kanton, der verfügt, Rechnung stellt und der Einwohnergemeinde den Betrag überweist ist umständlich. Diese Handhabe ist bereits in die abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Erstfeld (gemäss neuem Art. 17 Abs. 3) eingeflossen.

Die Anpassungen von Absatz 3 erfolgt ausschliesslich aufgrund der sprachlichen Gleichstellung. Mit der «verantwortlichen Person» ist die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher gemäss Begriffsdefinition in Artikel 2 Buchstabe d) gemeint. Ein Ausformulieren mit «Schadenverursacherin und Schadenverursacher» würde in diesem Fall zu einer äusserst schwer lesbaren Formulierung führen.

Artikel 26 Massgebliche Kosten

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 23 der geltenden Verordnung. Die Anpassungen betreffen ausschliesslich die sprachliche Gleichstellung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 27 Strafen

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem Artikel 24 der geltenden Verordnung. Die Anpassungen betreffen den neu verwendeten Begriff des «Notfallmaterials» sowie die sprachliche Gleichstellung.

Artikel 28 Interkantonale Vereinbarungen

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 25 der geltenden Verordnung.

Artikel 29 Übernahme von Aufgaben des Bundes und anderer Kantone

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 25a der geltenden Verordnung.

Artikel 30 Vollzug

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 26 der geltenden Verordnung.

Artikel 31 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Schadenwehrverordnung wird totalrevidiert. Aus diesem Grund kann die geltende Verordnung vom 5. April 1995 aufgehoben werden.

Artikel 32 Inkrafttreten

Die Schadenwehrverordnung untersteht dem fakultativen Referendum und ist vom Bund zu genehmigen. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

D. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision der Kantonalen Schadenwehrverordnung führt weder zu einem personellen noch finanziellen Mehraufwand. Die bereits erfolgten Um- und Neustrukturierungen werden lediglich in der Verordnung abgebildet und der bereits gelebten Praxis nachgezeichnet.

Anhang

- Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung; RB 40.4325)

Anhang

RB 40.4325

VERORDNUNG
über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)
 (vom)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)¹ und auf Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)² und auf Artikel 9 der kantonalen Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Geltungsbereich und Begriffe**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.

Artikel 2 Begriffe

¹In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Schadenwehr: Die organisierte Hilfeleistung bei Unfällen mit Mineralölprodukten, mit biologischen, chemischen oder mit radioaktiven Stoffen;
- b) Schadenfall: Jedes Ereignis, das Menschen oder die natürliche Umwelt, namentlich die Gewässer, durch Mineralölprodukte, durch biologische, chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände schädigt;
- c) ABC-Einsatz: Einsatz, bei dem atomare (radiologische), biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen.
- d) Schadenverursacherin oder Schadenverursacher: Jede Person, die einen Schadenfall verursacht oder für einen Zustand verantwortlich ist, der einen Schadenfall verursacht;
- e) Notfallmaterial: Mobiles Material, um die Folgen eines Schadenfalls abzuwehren, zu beseitigen oder im Sinne einer ersten Massnahme zu mindern.

¹ SR 814.01

² SR 814.20

2. Abschnitt: **Allgemeine Verhaltensregeln**

Artikel 3 Allgemeine Sorgfaltspflicht

¹ Wer mit Gefahrenstoffen umgeht, ist zur grösstmöglichen Vorsicht verpflichtet.

² Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, hat das erforderliche Notfallmaterial selber jederzeit griffbereit zu halten bzw. mitzuführen.

³ Wer einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat die Beobachtung unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei als kantonale Meldestelle mitzuteilen.

Artikel 4 Pflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers

¹ Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher hat unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.

² Die Kosten sind im Rahmen von Artikel 25 zu übernehmen.

Artikel 5 Subsidiaritätsprinzip

¹ Die Schadenwehr greift ein, wenn ein Schadenfall durch private Massnahmen nicht oder nicht wirksam vermieden, eingedämmt oder behoben werden kann.

² In dringlichen Fällen und wenn zu erwarten ist, dass die Massnahmen der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers zum vornherein nicht genügen, kann die Schadenwehr unverzüglich eingreifen.

³ Die einzelnen Organisationen der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren haben sich, soweit notwendig, gegenseitig zu unterstützen.

Artikel 6 Eigentumseingriffe

¹ Die Organe der Schadenwehr sind berechtigt, nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen, um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder einzudämmen.

² Für den so entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten, wenn die Massnahme nicht dem unmittelbaren Schutz des betroffenen Eigentümers diene.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7 Schadenwehr

¹ Um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder deren Folgen zu mindern und soweit nicht private oder öffentliche Betriebe dafür verantwortlich sind, richtet der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine Schadenwehr ein.

² Die Schadenwehr besteht aus folgenden Organisationen:

- a) den Gemeindeschadenwehren;
- b) der Chemiewehr;
- c) dem Strahlenwehrstützpunkt.

³ Der Regierungsrat kann mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge schliessen, damit diese entweder mit der betriebseigenen Schadenwehr die staatliche Schadenwehr unterstützen oder durch die staatliche Schadenwehr unterstützt werden.

⁴ Ändern sich die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die geographische Organisation der Schadenwehr entsprechend anpassen.

⁵ Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schadenwehr.

Artikel 8 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt³

- a) berät die Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren in fachtechnischen Fragen.
- b) erteilt den Organen der Schadenwehr und den Betriebsfeuerwehren Weisungen, soweit dies für die Einsatzbereitschaft einer wirksamen Schadenwehr notwendig ist.

Artikel 9 Einsatzleitung

¹ Bei ABC-Einsätzen ohne Mitwirkung der Chemiewehr oder des Strahlenwehrstützpunkts übernimmt die Gemeindeschadenwehr die Einsatzleitung.

² Bei ABC-Einsätzen unter Mitwirkung der Chemiewehr übernimmt diese das Schadenplatzkommando und die übergeordnete Gesamteinsatzleitung.

³ Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen koordiniert der Gemeindeführungsstab oder ein Führungsorgan des Kantons den Einsatz aller Beteiligten gemäss dem aktuellen «Führungsbehelf KAFUR und Gemeindeführungsstäbe».

³ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

1. Unterabschnitt: **Gemeineschadenwehr**

Artikel 10 Organisation

¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine Gemeineschadenwehr. Die Einwohnergemeinde kann diese Aufgabe der Gemeindefeuerwehr übertragen.

² Die Gemeineschadenwehren organisieren sich nach den örtlichen Bedürfnissen selbstständig.

Artikel 11 Aufgaben

¹ Die Gemeineschadenwehren haben bei ABC-Einsätzen auf ihrem Gemeindegebiet den Ersteinsatz zu leisten. Die Massnahmen eines ABC-Einsatzes richten sich nach dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

² Vermögen sie das ABC-Ereignis nicht zu bewältigen, haben sie dessen Auswirkungen möglichst einzudämmen, bis weitere alarmierte Organe der Schadenwehr eingreifen.

2. Unterabschnitt: **Chemiewehr**

Artikel 12 Organisation

¹ Für den Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr (insbesondere für die Bewältigung von ABC-Einsätzen) betreibt der Kanton eine Chemiewehr.

² Das zuständige Amt⁴ sorgt für die Organisation der Chemiewehr.

Artikel 13 Aufgaben

¹ Die Chemiewehr ist zuständig für Ereignisse:

- a) bei denen atomare (radiologische), biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen, sofern die Mittel der im Ersteinsatz stehenden Einsatzkräfte nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen;
- b) in Tunnelanlagen und unterirdischen Bauwerken, sofern die Mittel der im Einsatz befindlichen Gemeineschadenwehr oder Betriebsfeuerwehr nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen. Die Chemiewehr sorgt für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeit-Atemschutzgeräten.

² Die Chemiewehr hat in ihrem Einsatzgebiet Massnahmen gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu ergreifen.

⁴ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

Artikel 14 Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der Chemiewehr umfasst das ganze Kantonsgebiet.

3. Unterabschnitt: **Strahlenwehrstützpunkt****Artikel 15** Organisation

¹ Die Strahlenwehr besteht aus einem Strahlenwehrstützpunkt.

² Das zuständige Amt⁵ sorgt für die Organisation des Strahlenwehrstützpunkts.

³ Zu diesem Zweck schliesst die zuständige Direktion⁶ mit dem Strahlenwehrstützpunkt eine Leistungsvereinbarung ab.

Artikel 16 Aufgaben

Der Strahlenwehrstützpunkt greift ein bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch radioaktives Material im ganzen Kantonsgebiet.

Artikel 17 Atomwarnposten

¹ Der Strahlenwehrstützpunkt betreibt und unterhält die Atomwarnposten, die im Auftrag der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) die Radioaktivität messen.

² Der Strahlenwehrstützpunkt übermittelt die Daten der Kantonspolizei, welche die Messdaten an die NAZ weiterleitet.

4. Unterabschnitt: **Betriebsfeuerwehr****Artikel 18** Organisation

¹ Vom Regierungsrat ermächtigte oder verpflichtete Betriebe⁷ sind für den ABC-Einsatz auf ihrem Betriebsgebiet zuständig.

² Die Betriebsfeuerwehren organisieren sich selbstständig im Rahmen des Feuerschutzgesetzes⁸ und nach den betrieblichen Bedürfnissen.

⁵ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

⁶ Sicherheitsdirektion, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

⁷ Gemäss Art. 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111)

⁸ RB 30.3111

Artikel 23 Unterbringung

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Unterbringung der Chemiewehr.

² Das zuständige Amt¹¹ sorgt für die Unterbringung des Strahlenwehrstützpunkts.

³ Die Gemeinden sorgen für die Unterbringung der Gemeindegemeinschaften.

⁴ Die Betriebe sorgen für die Unterbringung der Betriebsfeuerwehren.

6. Abschnitt: Kosten**Artikel 24** Grundsatz

¹ Der Kanton trägt die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Chemiewehr und des Strahlenwehrstützpunkts.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Gemeindegemeinschaften.

³ Die Betriebe tragen die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Betriebsfeuerwehren.

⁴ Für Hilfeleistungen durch betriebseigene Organe der Schadenwehr kann der Regierungsrat angemessene Entschädigungen vereinbaren.

⁵ Kosten, die der Kanton zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

⁶ Für Kosten, die im Zusammenhang mit Risiken des Verkehrs entstehen, kann der Kanton Uri mit den Betreibern dieser Anlagen Verträge für eine Kostenbeteiligung gemäss dem Verursacherprinzip abschliessen.

¹¹ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

Artikel 25 Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers

¹ Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher trägt die Kosten zur Feststellung, Abwehr, Behebung oder Schadensminderung eines Schadenfalls. Sind mehrere Personen verantwortlich, haften sie solidarisch. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts.

² Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher wird mit Verfügung belangt:

- a) von der Einwohnergemeinde, wenn die Gemeindeschadenwehr, eine Betriebsfeuerwehr oder der Strahlenwehrstützpunkt im Einsatz stand;
- b) vom Kanton in den übrigen Fällen.

³ Kann die verantwortliche Person nicht ermittelt werden oder ist sie zahlungsunfähig, trägt der Kanton die Kosten. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können nach Massgabe ihres Interesses zur Kostentragung beigezogen werden. Der Regierungsrat bestimmt die Anteile. Dessen Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Artikel 26 Massgebliche Kosten

¹ Die Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers erstreckt sich auf sämtliche Kosten für den Einsatz der Schadenwehr und für die nachfolgenden Sanierungsarbeiten.

² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement¹².

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 27 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die allgemeinen Sorgfaltspflichten verletzt (Art. 3 Abs. 1);
 - b) Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, ohne das erforderliche Notfallmaterial griffbereit zu halten bzw. mitzuführen (Art. 3 Abs. 2);
 - c) die Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 3 verletzt;
 - d) die Pflichten als Schadenverursacherin oder Schadenverursacher missachtet (Art. 4);
- wird mit Busse bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 28 Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen treffen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

¹² Reglement vom 2. Dezember 1996 über die Entschädigung der Schadenwehr (Schadenwehrreglement; RB 40.4328)

Artikel 29 Übernahme von Aufgaben des Bunds und anderer Kantone

¹ Der Kanton kann gegen entsprechende Entschädigung Aufgaben zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter übernehmen.

² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen.

³ Die Verträge sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.

Artikel 30 Vollzug

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen.

² Soweit diese Verordnung den Kanton als zuständig erklärt und nicht ein besonderes Organ bezeichnet, hat das zuständige Amt¹³ die entsprechenden Verfügungen und Massnahmen zu treffen.

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)¹⁴ wird aufgehoben.

Artikel 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁵ ist sie vom Bund zu genehmigen¹⁶.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann die Verordnung in Kraft tritt.

Im Namen des Landrates
Die Präsidentin: Frieda Steffen
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹³ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322)

¹⁴ RB 40.4325

¹⁵ SR 814.01

¹⁶ Vom Bund genehmigt am XX. XXXXXX 2016